

Arbeitsordnung für die mechanischen Werkstätten von Ernst Wagner in Pfullingen

IV. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 20.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann in den ersten 14 Tagen des Arbeitsvertrages jederzeit, in der Folgezeit nur nach 14 Tagen vorher erklärter Aufkündigung erfolgen.

§ 21.

Im übrigen gelten bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die §§ 123 und 124 der Gewerbe-Ordnung.

Bezüglich der Lehrlinge hat es bei den §§ 128—133 der Gewerbe-Ordnung sein Verbleiben.

§ 22.

Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkt der Arbeiter seinen rückständigen Lohn bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns. Der verwirkte Lohnbetrag fällt der Bezirkskrankenkasse Reutlingen zu.

Arbeitsaufträge:

1. Fassen Sie die wichtigsten Bestimmungen zusammen.
2. Erläutern Sie, unter welchen Bedingungen heute ein Arbeiter entlassen werden kann.